Die Tagesordnung der Senatssitzung vom 10. 2. 1969 wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Verabschiedung von Berufungslisten

Der Senat beschloß am 6. 1. 1969, die Berufungslisten für "Romanistik IV" in der Abteilung V und für "Wirtschaftslehre, insbesondere Theoretische Betriebswirtschaftslehre II" in der Abteilung VII an den Kultusminister weiterzuleiten.

AStA revidiert seine Haltung

Fortsetzung von Seite 1

Die Studentenschaft ist bereit, über sämtliche Verfassungsvorschläge zu diskutieren. Das gab Guido Boulboullé, mit Zustimmung von Vorstandssprecher Kasper, im Senat zu Protokoll. Der Rektor hatte eine Fortsetzung der Verfassungsberatungen für wenig sinnvoll erklärt, solange die Studentenschaft auf ihren ultimativen Forderungen beharre und über seine Alternativvorschläge nicht diskutieren wolle. Im Senat haben die Studentenvertreter jedoch eingelenkt. Sie verzichten auch darauf, die Studenten zu einem Streik der Ruhr-Universität aufzurufen. Und sie führen keine Urabstimmung durch.

In der Sitzung der Senatskommission für Verfassungsfragen am 20. 12. 1968 hatten die Vertreter der Studentenschaft eine wesentlich starrere Haltung eingenommen.

Zu einer Diskussion ihre als essentials bezeichneten Forderungen sei die Studentenschaft ebenso wenig bereit wie zu Kompromissen oder der Erörterung von Alternativvorschlägen. Bei der Auseinandersetzung an der Ruhr-Universität gehe es nicht um Reform, sondern um Revolution. Das geltende Hochschulrecht werde von der Studentenschaft nur noch insoweit anerkannt, als es den Zielen des AStA diene. Das ist der wesentliche Inhalt der Erläuterungen des Ultimatums der Studentenschaft, um die der Rektor die Vertreter der Studentenschaft in der Senatskommission für Verfassungsfragen, Herrn Kasper und Herrn Boulboullé, in der Sitzung am 20. 12. 1968 gebeten hatte. Dabei ging es vor allem um die "essentials", deren Anerkennung bis zum 31. 12. 1968 von der Studentenschaft gefordert war. Danach müssen folgende Forderungen anerkannt und ihre Verwirklichung gesichert werden:

- a) Drittelparität oder schon Viertelparität (Beteiligung der Universitätsbediensteten)
- b) Die prinzipielle Öffentlichkeit in der Universitätsselbstverwaltung
- c) Die prinzipielle Zweistufigkeit der Selbstverwaltung auf Zentral- wie auf Abteilungsebene (Universitätsparlament — Vorstand; Abteilungsrat — Vorstand)
- d) Die Verabschiedung der Verfassung durch Urabstimmung aller Universitätsmitglieder.

Zum Charakter des Aktionsprogramms und der ultimativen Forderungen erklärten die Vertreter der Studentenschaft, daß es sich um Mindestforderungen der Stu-

dentenschaft handele, hinter denen die Studentenschaft nicht zurückbleiben könne. Der Vorstand der Studentenschaft sehe deshalb keinen Anlaß über den Inhalt dieser Forderungen in der Verfassungskommission weiterhin zu diskutieren. Die Forderungen seien im Kreise der Studentenschaft ausreichend diskutiert worden; Alternativen seien lange genug bekannt und würden als Diskussionsgrundlage nicht akzeptiert. Dies gelte auch für den Bericht der Landes-Rektoren-Konferenz zur Neuordnung der Hochschulselbstverwaltung. Eine weitere Diskussion erübrige sich deshalb.

Der Vorstand der Studentenschaft halte aus diesen Gründen an dem Ultimatum fest. Dies gelte nicht nur für die Forderungen insgesamt, sondern für jede einzelne der als essentials bezeichneten Punkte. Für den Fall, daß einer dieser essentials nicht erfüllt werde, werde der Vorstand der Studentenschaft zum Streik in den einzelnen Abteilungen aufrufen.

Revolution: nicht Reform

Zur Legitimation für ihre Forderung und ihr Vorgehen erklärten die Vertreter der Studentenschaft, daß es sich bei den von ihnen erhobenen Forderungen zur Neuordnung der Hochschulselbstverwaltung um politische Forderungen handle, zu denen nur im Wege der Entscheidung Stellung genommen werden könne. Ihre Legitimation folge aus dem politischen Interesse der Studentenschaft. Die bestehende Ordnung solle umgestürzt und eine neue Ordnung geschaffen werden, und zwar nicht mit den Mitteln der alten Ordnung und nicht im Rahmen der alten Ordnung. Aus diesem Grunde erübrige sich auch die Frage nach der Legitimität der "Universitätsvollversammlung" als Beschlußorgan. Obwohl ein solches Organ weder in der Universitätsverfassung noch in der Satzung der Studentenschaft vorgesehen ist, leite sich die Legitimation dieses Organs und seine umfassende Beschlußkompetenz aus der revolutionären Situation der Auseinandersetzung her, in der sich die Studentenschaft befinde. Aus diesem Grunde sei die "Universitätsvollversammlung" auch berechtigt, ohne Rücksicht auf ein Quorum jegliche Art von Beschlüssen zu fassen und vorher gefaßte Beschlüsse abzuändern oder aufzuheben. Eine Selbstbindung an vorher gefaßte Beschlüsse werde nicht anerkannt. Die bestehende Rechtsordnung werde aus den dargelegten Gründen nicht als verbindlich anerkannt. Dies gelte insbesondere für das Universitätsrecht einschließlich der vorläufig genehmigten Verfassung der Ruhr-Universität.

Auf die Frage des Rektors, ob sich die Nichtanerkennung des Universitätsrechts auch auf die Berechtigung der Universität erstrecke, von den Studenten aus Anlaß der Immatrikulation oder Rückmeldung die Beiträge für die studentische Selbstverwaltung zu erheben, erklärten die Vertreter der Studentenschaft, es entspräche dem revolutionären Verständnis ihrer Handlungsweise, das geltende Hochschulrecht insoweit in Anspruch zu nehmen, als es der Verwirklichung ihrer Ziele dienen könne.

Inhalt der essentials

Im einzelnen erläuterten die Vertreter der Studentenschaft die im Ultimatum enthaltenen Forderungen wie folgt:

- 1. Die Drittelparität oder Viertelparität unter Beteiligung der Universitäts-Bediensteten werde für alle Entscheidungsgremien der Universität verlangt, insbesondere für Konvent, Senat, Fakultät oder Abteilung und Institutsgremien. Die drittelparitätische Besetzung der Beschlußgremien sei die Mindestforderung und nach Auffassung der Studentenschaft Voraussetzung für alle weiteren Reformen. Ob die Viertelparität als Mindestvoraussetzung gefordert werde, hänge davon ab, welche Entscheidungen die Bediensteten der Universität selbst in der Frage der Mitwirkung an akademischen Beschlußgremien treffen würden. Die Verwirklichung der Drittelparität wurde ausdrücklich nicht als Endzustand bezeichnet. Die Vertreter der Studentenschaft gingen vielmehr davon aus, daß nach einer Vereinheitlichung des Lehrkörpers (Professoren, Assistenten) die Halbparität und nach der Überwindung der Differenzierung zwischen Lehrer und Student die direkte Demokratie als Organisationsprinzip anzustreben sei.
- 2. Unter prinzipieller Öffentlichkeit in der Universitätsselbstverwaltung sei die Öffentlichkeit aller Entscheidungsgremien der Universität einschließlich des Rektorats zu verstehen. In nicht-öffentlichen Sitzungen könnten nur solche Tagesordnungspunkte behandelt werden, deren Vertraulichkeit mit $^3/_4$ resp. $^4/_5$ der Stimmen des Entscheidungsgremiums beschlossen worden sei, je nach der Art der paritätischen Zusammensetzung dieses Gremiums. Die Forderung nach Öffentlichkeit erstrecke sich auch auf die Sitzungen der Kommissionen, deren öffentliche Beratungen entweder durch die Anwesenheit von Zuhörern oder durch ein veröffentlichtes Verlaufsprotokoll einschließlich der Wiedergabe der Diskussionsbeiträge hergestellt werden müsse.

Unter Öffentlichkeit sei grundsätzlich aktive Öffentlichkeit zu verstehen. Als aktive Öffentlichkeit wird eine Öffentlichkeit verstanden, die es jedem Zuhörer gestattet, sich an der Diskussion zu beteiligen. Das Verfahren der Beteiligung könne verschieden gehalten werden: entweder durch direkte Teilnahme oder durch Delegation des Rederechts oder durch die Zulassung eines Zuhörers zur Diskussion durch Beschluß. Geheime Abstimmung trotz der Öffentlichkeit der Sitzungen werde nicht ausgeschlossen, müsse aber unter dem Gesichtspunkt der Kontrolle der Mitglieder des Beschlußgremiums als fragwürdig erscheinen.

Neben der aktiven Teilnahme der Öffentlichkeit an der Beratung sei auch die passive Teilnahme denkbar, allerdings in erster Linie bei Beratungsgremien, nicht dagegen bei Beschlußgremien.

3. Unter Zweistufigkeit der Selbstverwaltung sei nicht die zweistufige Gliederung der Universität in Abteilungen oder Fachbereiche und Universitätsspitze, sondern die zweistufige Gestaltung der Verwaltung sowie der Abteilungen wie der Universitätsspitze zu verstehen. Für die Studentenschaft sei die Forderung nach Einführung eines Universitätsparlaments mit Allzuständigkeit für alle Fragen der Universität unverzichtbar. Der Kleine Senat als Beratungs- und Beschlußorgan mit teilweise exekutiven Funktionen werde nicht akzeptiert. Diese Beratungsfunktionen könnten durch Parlamentsausschüsse wahrgenommen werden, denen auch das Recht zur Entscheidung in eigener Zuständigkeit zuerkannt werden könne. Jedoch müsse das Uni-

versitätsparlament in jedem Fall das Recht behalten, auch solche den Ausschüssen übertragene Gegenstände zur eigenen Entscheidung wieder an sich zu ziehen. Insbesondere müsse dem Universitätsparlament auch die Kompetenz für alle Finanzentscheidungen zuerkannt werden.

Die Diskussion der Alternativen Senat-Universitätsparlament sei im Rahmen der Studentenschaft beendet und die mit dem geforderten Organisationsprinzip verbundene Wertfrage entschieden. Eine andere als die geforderte Organisationsform sei deshalb nicht akzeptabel

Teure Aktionen

Zwischen 15 000 und 30 000,— DM werden die Kosten für die Beseitigung der Schäden betragen, die durch die Aktionen der Studenten in der Abteilung für Sozialwissenschaften entstanden sind. Die größten Beträge entfallen auf die Reinigung der Wände und des Fußbodens, der durch Brandspuren ausgetretener Zigaretten beschädigt ist. Müssen die Wand- und Galerieplatten ausgewechselt werden, erhöhen sich die Kosten auf rd. 30 000,— DM.

Da die Studentenschaft die Aktionen unterstützt und gebilligt hat und Mitglieder des Vorstandes der Studentenschaft sich an ihnen beteiligt haben, wird die Universität die Kosten für die Wiederherstellung der Räume bei der Studentenschaft erheben müssen.

Polizeieinsatz unvermeidlich

Um das von Studenten der Abteilung für Sozialwissenschaften und Mitgliedern des Vorstandes der Studentenschaft mit Gewalt besetzte Dekanat räumen zu lassen, hat der Rektor am 17. 12. 1968 abends den Polizeipräsidenten um polizeiliche Hilfe gebeten. Im Studentenparlament erklärte der Rektor noch am gleichen Abend, daß er immer dann zu einem solchen Schritt gezwungen sei, wenn Studenten Räume der Universität mit Gewalt besetzen, die, wie Diensträume der Universitätslehrer oder der Universitätsverwaltung, nicht für den Lehrbetrieb vorgesehen seien.

Auf die Art und Weise, wie die Polizei seiner Bitte um polizeilichen Schutz nachkomme, habe der Rektor keinen Einfluß. Für die Folgen eines solchen Einsatzes könne er deshalb auch nicht die Verantwortung übernehmen. Es liege bei den Studenten selbst, durch Verzicht auf Gewaltmaßnahmen den Einsatz der Polizei überflüssig zu machen.

Ermittlung der Ausbildungskapazitäten der RU

Der Rektor sucht drei wissenschaftliche Mitarbeiter aus den Bereichen der Geisteswissenschaftlichen Naturwissenschaften und der Medizin zur Mitarbeit an einer Erhebung über die Ausbildungskapazitäten der Ruhr-Universität, die im Auftrag des Kultusministeriums durchgeführt werden soll.

Aufgabe der wissenschaftlichen Mitarbeiter ist u. a.:

MB was

//